

Unter der Lupe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **74 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ligen Auffassung von Arbeit und Stellung der «Lehrgotte» waren die Lehrerinnen sehr benachteiligt. So kämpfte auch Fräulein Müller zusammen mit ihrem Vorstand zäh und aufgeschlossen um Besserstellung. Die heutige Generation weiß kaum noch etwas von dem großen Einsatz, der nötig war, um bessere Positionen schrittchenweise zu erreichen. 1923 mußten verheiratete Lehrerinnen ihre Stellung aufgeben. Bei den bescheidenen Lohnaufbesserungen erhielten die Lehrer bedeutend mehr. So galt es, wachsam zu sein. — Andere Aufgaben wurden Fräulein Müller vom Schweizerischen Lehrerinnenverein gestellt. Gerne arbeitete sie in der Redaktionskommission unserer Zeitung mit. Sie überwachte auch lange die Stellenvermittlung und bot ihr später im eigenen Hause eine gute Unterkunft.

Schule und Privatleben füllten das Leben nicht ganz aus. Das Interesse für andere Frauenfragen war groß. Selbstverständlich gehörte dazu das Frauenstimmrecht. Nach der Pensionierung stellte sie auch dem Basler Frauenverein viel Zeit und Kraft zur Verfügung.

Immer wieder staunten wir Kinder, wie belesen unsere Lehrerin war; sie erzählte uns oft von ihrer Lektüre. Ich vergesse ein kleines Erlebnis nicht. Vater und ich wanderten vom Zürichsee nach Aegeri; ich wollte meine verehrte Lehrerin, die dort weilte, besuchen. Von sich erzählte sie nichts, lenkte das Gespräch sofort auf die spannende Lektüre, die sie eben beendet hatte. Die große vierbändige Geschichte der Stadt Basel von Wackernagel lag noch auf dem Tisch. Ich verstand damals noch nicht, wie ein Mensch mit geistiger Arbeit Krankheit ertragen und überwinden konnte.

Am 21. Januar 1970 hat nun ihr Leben ein Ende gefunden. Wir aber denken gerne und dankbar an unsere liebe Lehrerin und Kollegin zurück, die wie ihr Vater heiter, weltoffen, unternehmungsfroh, mit hellem kritischem Geist gelebt hat.

Alice Gysi

UNTER DER LUPE

Der Bundesrat beabsichtigt, noch in diesem Jahr über das *Frauenstimmrecht* abstimmen zu lassen. In verschiedenen Kantonen und in sehr vielen Gemeinden sind hinsichtlich des Frauenstimmrechts erfreuliche Fortschritte festzustellen. Trotzdem ist es fraglich, ob die Gewährleistung der Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine neue Verfassungsbestimmung schon in nächster Zukunft möglich ist, da ja derselben die Mehrheit der Bürger und die Mehrheit der Stände zustimmen müßten. Es stellt sich die Frage, ob — sofern dieser Weg gewählt wird — ein Zuwarten von zwei bis drei Jahren nicht günstiger wäre.

Nun gibt es aber auch noch andere Möglichkeiten. Am 17. Juni 1969 ist von Nationalrat Max Arnold und 58 Mitunterzeichnern eine *Motion* eingereicht worden. Durch dieselbe wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Botschaft zu unterbreiten, den Artikel 74 der Bundesverfassung durch Beschluß der Bundesversammlung so zu interpretieren, daß der Begriff «Schweizer» auf Männer und Frauen anwendbar ist. Dieser *Interpretationsweg* sollte möglich sein, wird aber vermutlich kaum akzeptiert werden.

Zur Betreuung unserer jungen Auslandschweizer

in Ferienkolonien suchen wir sportliche und mit Freizeitarbeit vertraute

Leiter und Leiterinnen

mit pädagogischer Erfahrung. Ehepaare können eigene Kinder unentgeltlich mitnehmen.

Hilfsleiter und Hilfsleiterinnen

die bereits unterrichtet oder Jugendgruppen geleitet haben.

Zeit: Anfang Juli bis Anfang September. Kein Kochen. Tagesentschädigung — Reisevergütung. Unbedingt erforderlich sind langjähriger Aufenthalt in unserem Land, Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen und gute Französischkenntnisse.

Auskünfte und Anmeldung:

PRO JUVENTUTE / SCHWEIZERHILFE

Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder, Seefeldstraße 8, 8008 Zürich
Postfach, 8022 Zürich Tel. (051) 32 72 44



Gesucht wird

Sekundarlehrerin

sprachlich-historischer Richtung auf Herbst 1970
oder nach Vereinbarung.

Anmeldungen sind zu richten an
Herrn Paul Meyer, Schulpräsident 6490 Andermatt
Tel. (044) 6 74 81

Bewährte Unterrichtshilfen und Hilfsmittel nach neuesten Forschungen



für den Rechenunterricht
(Dienes, Cuisenaire, Kern, Picard)
für den Lese-Unterricht
für das Werken und Gestalten

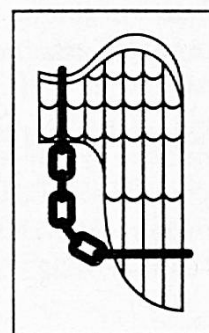
Alle Molton-Hilfsmittel

Franz Schubiger 8400 Winterthur

Ein dritter Weg zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes *nur* in eidgenössischen Angelegenheiten wäre eine *Gesetzesänderung*, wie sie Nationalrat Gerwig in seinem *Postulat* vom 9. Oktober 1969 vorschlägt. Er stützt sich auf Absatz 2 des Artikels 74 der Bundesverfassung, wonach es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten bleibt, über die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Vorschriften aufzustellen. Da in unserer Verfassung nichts steht, was das Frauenstimmrecht ausschließt, ist eine solche Neuformulierung ohne weiteres denkbar. *Abänderung von Bundesgesetzen unterstehen dem fakultativen Referendum* und so würden bei diesem Vorgehen die Stimmbürger nicht übergangen.

Mit dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht hoffen wir, daß die Bundesversammlung die Möglichkeit der Interpretation (Motion Arnold) und die Abänderung nur des Bundesgesetzes (Postulat Gerwig) sorgfältig prüft. ME

Kartenspende 1970 Pro Infirmis



In der März-Nummer wurde auf das Jubiläumsjahr der *Pro Infirmis* hingewiesen, wobei vor allem von den verschiedenen geplanten Veranstaltungen berichtet wurde. Anschließend folgt nun der 2. Teil des Berichts über die diesjährige Pressekonferenz in Zürich.

Trotz der Jubiläumsveranstaltungen werden die eigentlichen Hilfeleistungen für die Behinderten nicht vernachlässigt. Das Hauptgewicht liegt auf der helfenden Tat in Zukunft. Nicht nur sind die generellen Aufgaben (Aufklärung, Information etc.) in vertiefter Weise zu lösen, es gilt auch, die Einzelhilfe immer weiter und besser auszubauen. Diese besteht im Gegensatz zu früher weniger in finanzieller Hilfe — sie ist in Härtefällen zwar keineswegs ausgeschlossen —, sondern vielmehr in der Beratung und im gemeinsamen Erarbeiten der besten Wege und Maßnahmen in den 22 Pro-Infirmis-Fürsorgestellen. Im vergangenen Jahr erstreckte sich diese Fürsorgetätigkeit über 15 000 Schützlinge und kostete 2,5 Millionen Franken. Dieses Geld zu beschaffen, ist der Zweck der Kartenaktion. Als Sujets sind zur Feier des 50jährigen Jubiläums Kinderzeichnungen ausgewählt und zu Briefkarten gestaltet worden. Werden diese mehr Anklang finden als die früheren Postkarten? Und werden diesmal nicht wieder 54 % der Päcklein unbezahlt in den Haushaltungen liegen bleiben wie in den letzten Jahren? Pro Infirmis hofft auf einen großen, dem Jubiläum angemessenen Erfolg und dankt im voraus herzlich. — Wie von der Finanzdelegierten des Vorstandes von Pro Infirmis zu erfahren war, fließt der Nettoerlös der Kartenspende ohne Abzug für den Arbeitsaufwand einerseits an die Fürsorgestellen in den Kantonen, andererseits an Heime, Werkstätten und andere Sozialeinrichtungen sowie an schweizerische Fachverbände. Dr. E. B.

Osterspende Pro Infirmis, Postcheckkonto 80 - 23503.